

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 32 (1935)

Heft: 12

Artikel: Heimschaffungsrecht und wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

1. Dezember 1935

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Heimschaffungsrecht und wohnörtliche Unterstützung.

Gehören Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen zur Armenfürsorge?

Das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bestimmt in Art. 13:

„Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, zu deren Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung...“

Unter Berufung auf diese Bestimmung hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 11. September 1935 wegen verschuldeter dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Heimschaffung eines in der solothurnischen Gemeinde Subigen wohnhaften, aber in der bernischen Gemeinde Wattenwil heimatberechtigten J. B.=T. beschlossen, womit sich die bernische Armendirektion einverstanden erklärt hatte.

Gegen den Heimschaffungsbeschluß hat J. B.=T. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Er macht geltend, daß gemäß Art. 45 der Bundesverfassung jeder Schweizer grundsätzlich das Recht der freien Niederlassung im ganzen Gebiet der Schweiz habe. Entzogen könne die Niederlassung zwar demjenigen werden, der dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle, aber auf dieses Recht hätten gerade die Konkordatskantone, zu denen sowohl Solothurn wie Bern gehören, gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates gegenüber ihren Kantonsbürgern verzichtet. Aufrecht erhalten sei der Niederlassungsentzug nur in bezug auf solche Anfässige von Konkordatskantonen, die ihre dauernde Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung selbst verschuldet hätten. Das aber könne dem Rekurrenten nicht zur Last gelegt werden, da er lediglich wegen der Krise in der Uhrenindustrie in seinem gelernten Beruf als Décolleteur seit Jahren nicht arbeiten könne und nun daran sei, den Coiffeurberuf zu erlernen.

In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung wurde darauf hingewiesen, daß der Refurrent vor allem geltend macht, es werde ihm zu Unrecht vorgeworfen, er habe seine Unterstützungsbedürftigkeit selber verschuldet, und es beruhe daher der Heimschaffungsbeschluß auf einer Verletzung von Art. 13 des Konkordates. Ob nun aber eine solche Verletzung überhaupt mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann, hängt von der Bedeutung ab, die dem in Art. 13, 1 ausgesprochenen Verzicht auf Ausübung des Heimschaffungsrechtes beizulegen ist. Da der einzelne Bürger eine staatsrechtliche Beschwerde nur wegen Verletzung individueller Rechte erheben kann, ist zu untersuchen, ob die Kantone mit dieser Bestimmung zugunsten ihrer Bürger auf ihr Heimschaffungsrecht gemäß Art. 45, 3 BB verzichten wollten, oder ob von den Konkordatskantonen nur der eine zugunsten des andern diesen Verzicht aussprechen wollte. Eine staatsrechtliche Beschwerde wäre nur im ersteren Falle zulässig. Verletzt wäre zwar durch eine solche Heimschaffung in beiden Fällen ein konkordatsmäßiges Recht, aber nur im ersten Falle ein individuelles Recht des von der Heimschaffung betroffenen Bürgers, im zweiten Falle dagegen ein Recht seines Heimatkantons, das nur von diesem und nicht von ihm zu wahren wäre. Welche dieser beiden möglichen Auslegungen dem Konkordat zu geben ist, läßt sich aus dem Text selber nicht entscheiden, dagegen geht aus der Entstehungsgeschichte des Konkordates hervor, daß dessen Zweck und Ziel darin bestand, die Verpflichtungen zwischen den Kantonen mit Bezug auf Duldung, Heimschaffung und Heimberufung unterstützungsbedürftiger Personen zu regeln, während ein Eingriff in das Verhältnis zwischen den einzelnen Personen und dem Heimat- oder Wohnkanton, das durch die Bundesverfassung geordnet ist, nicht gewollt war. Der in Art. 13 enthaltene Verzicht wurde daher nur geschaffen zwischen den Kantonen unter sich und nicht auch zugunsten der Kantonsbürger selber. Es konnte daher, soweit sich der Refurrent auf Art. 13 des Konkordates beruft, auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

Das schließt nun freilich nicht aus, daß der Refurrent sich immer noch auf Art. 45 BB berufen kann. Da diese Verfassungsbestimmung die Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone aber ohne Einschränkung schon wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gestattet, müßte der Refurrent dartun, daß er gar nicht unterstützungsbedürftig sei. Das behauptet er aber in der vorliegenden Beschwerde nicht, sondern er bestreitet nur, daß er durch eigenes Verschulden in Not geraten und unterstützungsbedürftig geworden sei. In einer allfälligen neuen Beschwerde wäre dann vor allem auch auf die Frage einzugehen, ob die Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen — die der Refurrent erhalten hat — wirklich als Armenunterstützungen im Sinne von Art. 45 BB zu behandeln sind, wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn annimmt.

Dr. E. G. (Pully).

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXII.

Die armenrechtliche Heimschaffung (Art. 13, Abs. 2) ist nicht zulässig bei einem nicht dauernd in einer Anstalt oder Familie versorgten Kinde, oder wenn es dauernd unterstützungsbedürftig ist und nicht dargetan werden kann, daß Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen